

Gewässerrandstreifen im Außen- und Innenbereich

Eine Information der Stadt Friedrichshafen

Gründe für die Ausweisung von Gewässer – Schutzstreifen

Die Auswirkungen und Ansprüche der Gesellschaft haben zu einer fortschreitenden Belastung der Gewässer und der Talauen geführt. Hierfür ist die vergangene Siedlungsentwicklung ebenso verantwortlich wie die Intensivierung der Landwirtschaft.

Oft reichen Bebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen bis an den Gewässerrand. Die Folgen sind erhöhte Schadstoffbelastungen in den Gewässern, insbesondere durch starke Nährstoffabschwemmungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Verlust an Natur belassenen, mit Gehölz und Röhricht bestandenen Uferstreifen.

Die Ausweisung von naturnahen Randstreifen wirkt positiv auf das Gewässer, stabilisiert das Ufer, reduziert den Nährstoffeintrag und trägt zur Artenvielfalt bei; außerdem werden Lebensräume und Rückzugsareale für Tiere und Pflanzen geschaffen, sowie Natur belassene Bereiche vernetzt. Wenn sich das Gewässer innerhalb der Gewässerrandstreifen frei bewegen kann, sind Uferbefestigungen zur Sicherung vor Uferabbrüchen häufig nicht mehr erforderlich.

Obwohl die Regelungen über Gewässerrandstreifen seit 1996 gelten, zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass sie bei den Gewässeranliegern kaum oder gar nicht bekannt sind. Oft wird aus Unkenntnis gegen die Ge- und Verbote des § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg verstoßen.

Deshalb haben wir die geltenden Regelungen nach dem Landeswassergesetz für Sie zusammengestellt.

Beispiel für Nutzungen im Gewässerrandstreifen im Außenbereich:

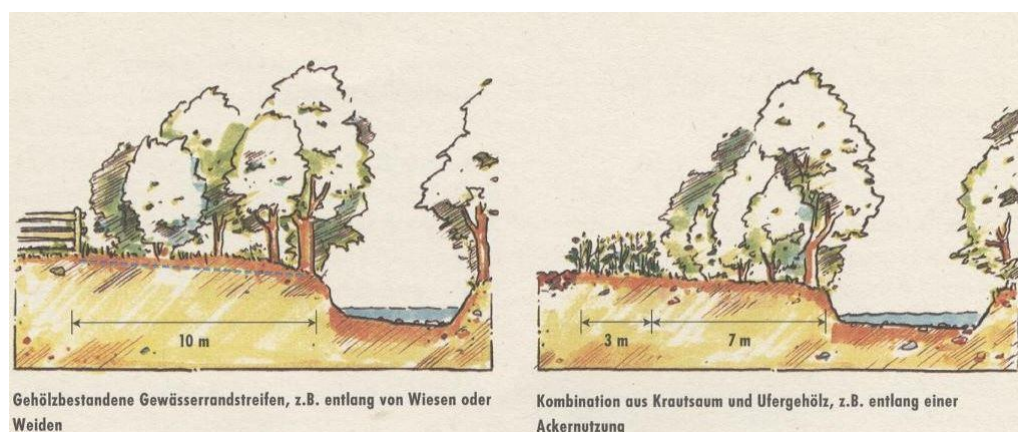


Abbildung 1: Mögliche Nutzungen im Gewässerrandstreifen

Im Außenbereich beträgt der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen zehn Meter, im Innenbereich fünf Meter auf beiden Seiten des Gewässers.

Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Einen ersten Überblick über die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Gewässer gibt das Amtliche Digitale Gewässernetz (AWGN). Dies ist für die Öffentlichkeit nutzbar und auf der [Homepage der LUBW](#) erreichbar.

Zusätzlich hat das Landratsamt eine [genauere Gewässereinteilung für den Bodenseekreis](#) vorgenommen.

Gewässerrandstreifen wurden im Außenbereich mit einer Breite von jeweils zehn Meter und im Innenbereich mit je fünf Meter beiderseits des Gewässers kraft Gesetzes eingeführt.

Ob sich Ihr Grundstück im Innen- oder im Außenbereich befindet, können Sie bei eventueller Unklarheit beim Stadtbauamt der Stadt Friedrichshafen erfahren.

Der Gewässerrandstreifen wird ab der Mittelwasserstandslinie bemessen, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

In den Gewässerrandstreifen gelten folgende Regelungen:

Bäume und Sträucher sind zu erhalten

Soweit die Entfernung nicht für die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Gewässer- und Gehölzpflege führt die Stadt an Gewässern 2. Ordnung in Absprache mit den Anliegern durch.

Gewässer 2. Ordnung sind alle Gräben und Bäche, die im Regelfall mehr als zwei Grundstücke entwässern. Für Gewässer 1. Ordnung (z.B. den Bodensee) ist das Land zuständig. Die Rückführung von Acker- in Grünlandnutzung ist anzustreben.

Das Gebot, Bäume und Sträucher in Gewässerrandstreifen zu erhalten, dient neben der Ufersicherung und der Reduzierung von Erosionsschäden auch der Bewahrung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt.

Der Umbruch von Dauergrünland ist verboten

Mit diesem Verbot soll einer verstärkten Abschwemmung von Boden und einer damit verbundenen erhöhten Nährstoffzufuhr entgegengewirkt werden, insbesondere im Hochwasserfall.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist verboten

Dazu gehören insbesondere Kraftstoff, Säuren, Laugen, Mineral- und Teeröle, Kohlenwasserstoffe und Gifte. Das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden solcher Stoffe ist im Gewässerrandstreifen verboten.

Für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gilt das Pflanzenschutz- bzw. Düngemittelrecht. Danach ist bei Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der Regel ein Abstand von mind. 10 m vom Gewässer vorgeschrieben. Bei der Düngung muss ein solcher Abstand vom Gewässer eingehalten werden, damit Düngemittel nicht ins Gewässer gelangen oder abgeschwemmt werden können.

Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern ist verboten.

Die Ablagerung von Gegenständen ist verboten

Im Gewässerrandstreifen verboten ist, die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen ist verboten

Zu den verbotenen Anlagen gehören z. B. Schuppen, Scheunen, Geschirrhütten, Zäune, Stellplätze, Holzlager, Lagerflächen, Komposthaufen, Aufschüttungen u. a.

Verstöße gegen diese Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße geahndet werden können. Im Einzelfall kann die Ortschaftsbehörde der Stadt Friedrichshafen von den Verboten eine Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese ist jedoch vorher zu beantragen und zu begründen. Eine Befreiung wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verbot der Nutzung als Ackerland ab 2019

In einem Bereich von fünf Metern ist die Nutzung als Ackerland seit **1. Januar 2019** verboten; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren (Kurzumtriebsplantagen) sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

Vorkaufsrecht für den Träger der Unterhaltungslast

Dem Träger der Unterhaltungslast, d.h. bei Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde (Stadt Friedrichshafen), steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern befinden.

Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung ins Grundbuch und ist nicht übertragbar.

Das Vorkaufsrecht besteht nicht beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des öffentlichen Gewässers erforderlich ist. Bei einem Verkauf an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades darf das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

Wir weisen die Gewässeranlieger auf Ihre besonderen Pflichten im Interesse gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz bzw. § 30 Wassergesetz Baden-Württemberg hin:

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

- (2) Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

Für weitere Informationen:

Stadt Friedrichshafen

Technisches Rathaus
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen

Amt für Vermessung und Liegenschaft
Tel. 07541 203-4209

Stadtbauamt Abteilung Grünflächen
Tel. 07541 203-4307

Landratsamt Bodenseekreis

Amt für Wasser- und Bodenschutz
Albrechtstraße 77
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541 204-5268